



#### **4. Änderungssatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt zur Abwassersatzung vom 17. Februar 2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.07.2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2033, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 Ges. v. 17.12.2010, (GVOBl. S. 789) und des § 30 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, S. 91) zuletzt geändert durch LVO v. 15.12.2010, (GVOBl. S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 13. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen.

#### **Artikel I**

##### **1. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

Jede/jeder Anschlussberechtigte/r darf nach Maßgabe dieser Satzung ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht), nachdem mit einem Entwässerungsantrag eine Anschlussgenehmigung beantragt und diese erteilt wurde

##### **2. In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

Vor Baubeginn ist mit einem Entwässerungsantrag eine Anschlussgenehmigung der SEG einzuholen.

##### **3. In § 10 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:**

Anschlussleitungen sind über je einen Kontrollschacht mit einer lichten Weite von mindestens 100 cm, mit offenem Gerinne bzw. geschlossenem Rohr und Reinigungsöffnung an den Anschlusskanal anzuschließen. Die Kontrollschächte sind unmittelbar an der Grundstücksgrenze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4034 Teil 1) herzustellen und so einzurichten, dass sie ständig zugänglich bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann die SEG von dieser Forderung absehen oder sie einschränken.

##### **4. In § 22 wird der Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände wie folgt ergänzt:**

- entgegen § 3 Abs. 1 ungenehmigt an die öffentlich Abwasseranlage anschließt -

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Glückstadt den, 13. Dezember 2011

Der Verbandsvorsteher